



Neufassung der Jugendordnung

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten immer für alle Geschlechter, auch wenn diese nicht ausdrücklich unterschieden sind.

§ 1 Zuständigkeit / Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Arbeit der Vereinsjugend des TuS Griesheim. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des TuS Griesheim, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die Jugendvertreter der Abteilungen.

§ 2 Grundsätze

Die Jugendarbeit gründet sich auf Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend. Sie erfolgt eigenständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des TuS Griesheim.

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Jugendversammlung (JV)
2. der Jugendausschuss (JA)
3. die Gesamtjugendleitung (GJL)

§ 4 Jugendversammlung (JV)

(1) Die JV findet einmal jährlich statt. Sie wird von der GJL unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des TuS Griesheim mit Sitz- und Rederecht.

(3) Antragsberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen ab dem vollendeten 10. und die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie die Jugendvertreter der Abteilungen.

(4) Stimmberechtigt sind alle Jugendvertreter der Abteilungen ab dem 16. Lebensjahr sowie die GJL. Jede Abteilung hat eine Stimme, die nur persönlich oder durch benannte Vertreter abgegeben werden kann.

(5) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

(6) Die GJL kann zu den Sitzungen Gäste -ohne Stimmrecht- einladen.

(7) Aufgaben der JV:

- Wahl der Gesamtjugendleitung für 2 Jahre
- Jahresabschluss und Tätigkeitsberichte entgegennehmen
- Beschluss über Änderungen der Jugendordnung
- Beratung und Beschluss über eingebrachte Anträge
- Beschluss von Anträgen, die an die Organe des Vereins gestellt werden

§ 5 Jugendausschuss (JA)

(1) Der JA setzt sich aus den gewählten Jugendvertreter der Abteilungen und der GJL zusammen.

(2) Dreimal jährlich finden Jugendausschusssitzungen (JAS) statt. Weiterer Sitzungen sind jederzeit mit einer Einberufungsfrist von 7 Tagen möglich.

Die Einberufung erfolgt durch die GJL.

(3) Stimmberechtigt sind alle Jugendvertreter der Abteilungen ab dem 16. Lebensjahr sowie die GJL. Jede Abteilung hat eine Stimme, die nur persönlich oder durch benannte Vertreter abgegeben werden kann.

(4) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

(5) Die GJL kann zu den Sitzungen Gäste -ohne Stimmrecht- einladen.

(6) Aufgaben des JA

- Genehmigung der Protokolle der JAS.
- Beratung und Beschluss über die Verwendung der Jugendmittel
- Unterstützung der GJL bei abteilungsübergreifender Jugendarbeit, Projekten und Veranstaltungen.
- Informationsaustausch durch Berichte der Jugendvertreter der einzelnen Abteilungen
- Tätigkeitsbericht der GJL entgegennehmen
- Anträge beschließen, die an die Organe des Vereins gestellt werden sollen



§ 6 Gesamtjugendleitung (GJL)

- (1) Die GJL besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie wird von der JV für 2 Jahre gewählt.
- (2) Sie vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen, beruft JV und JAS ein und führt deren Beschlüsse aus.
- (3) Sie ist im Präsidium des TuS Griesheim und auf der Hauptvorstandssitzung mit zwei Stimmen stimmberechtigt.
- (4) Die GJL verwaltet die Jugendkasse. Anträge zur Mittelverwendung können formlos eingereicht werden. Bis zu einem Betrag von 500 € kann die GJL ohne Beschluss des JA entscheiden. Über die Verwendung wird regelmäßig in den JA beraten. Mittel dürfen ausschließlich für abteilungsübergreifende Jugendarbeit genutzt werden; abteilungsspezifische Lehrgänge sind ausgeschlossen.
- (5) Die Mitglieder der Gesamtjugend vertreten sich gegenseitig

§ 7 Sitzungsformalitäten

- (1) JV und JA sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Einladungen erfolgen spätestens 7 Kalendertage zuvor.
- (3) Sitzungen können in Präsenz, hybrid oder digital stattfinden.

§ 8 Jugendkasse

- (1) Die der Jugend zur Verfügung gestellten Finanz-Mittel werden durch die GJL verwaltet und in JAS nachgewiesen.
- (2) Zwei Kassenprüfer werden von der JV gewählt.
- (3) Die GJL ist über zweckgebundene finanzielle Zuwendungen für die abteilungsübergreifende Jugendarbeit zu informieren.
- (4) Die Kassenprüfung obliegt zwei durch die JV gewählten Prüfer (§ 15 der Vereinssatzung gilt entsprechend).

§ 9 Datenschutz und Salvatorische Klausel

1) Personenbezogene Daten werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (DSGVO, BDSG) verarbeitet.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Jugendordnung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt nach Beschluss durch den Jugendausschuss in Kraft.

Beschlossen in der Jugendausschusssitzung am 26. November 2025.

Bestätigt in der Hauptvorstandssitzung am 27. November 2025

Griesheim, den 26. November 2025

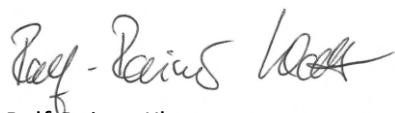


Sven Myśliwiec
Gesamtjugendleitung



Lisa Dingeldein
Gesamtjugendleitung

Für das Präsidium



Ralf-Rainer Klatt
Präsident



Stefan Keil
Vizepräsident